

Satzung des Winter-Sport-Vereins Hofheim a. Ts. e.V.

Satzung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 18. Juni 2015

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Winter-Sport-Verein Hofheim am Taunus e. V.“, abgekürzt WSV Hofheim-Taunus.

Der Verein wurde am 11. November 1952 gegründet und am 21.08.1961 in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und seiner Fachverbände und anerkennt deren Satzung.

§ 2 **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins (Körperschaft) ist die Förderung von Sport, insbesondere die Ausübung des Wintersportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Im einzelnen Ski Alpin, Ski Langlauf, Ski Touren, Eissport und anderer ergänzender Sportarten, Wanderungen und Fahrten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins (Körperschaft) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (Körperschaft) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres. Der Jahresbeitrag ist, unabhängig davon, zu Beginn des Beitragsjahres des Hessischen Ski-Verbandes fällig (derzeit 1. Januar). Dem WSV-Vorstand steht es somit frei, den Jahresbeitrag für ein Geschäftsjahr des WSV Hofheim, das am 1. Mai eines Jahres beginnt, schon ab dem 1. Januar einzuziehen. Alle Mitglieder, die nach der Jahreshauptversammlung 2001 (31. Mai 2001) eintreten, müssen sich für den Einzug des Jahresbeitrages dem Lastschriftverfahren anschließen.

Beiträge:

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dazu hat sich das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

Mitgliedsbeiträge, werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung seines angegebenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID: DE53ZZZ00000217847 und der dem Mitglied zugeteilten Mitgliedsnummer ein.

Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge für alle zu Beginn des Geschäftsjahres (1. Mai) bestehenden Mitgliedschaften am 15. Juli ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge für alle während des Geschäftsjahres (1. Mai bis 30. April des Folgejahres) neu eingetreten Mitglieder zeitnah zum Termin der Eintrittserklärung ein.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede männliche und weibliche Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedergruppen:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 5 Aufnahme

Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Aufnahmesteller wird von der Geschäftsstelle über die Mitgliedschaft informiert. Die Satzung des Vereins steht dem neuen Mitglied auf der Internetseite des Vereins www.wsv-hofheim.de zur Verfügung. Die Aufnahmebestätigung wird mit Entrichtung der ersten Beitragszahlung wirksam.

§ 6 **Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren und zu fördern. Sie haben die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen sowie die Vereinssatzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung, trotz Mahnung, in Rückstand, so erlöschen automatisch seine Rechte aus § 7. Übernommene Ämter sind gewissenhaft auszuführen. Es ist außerdem die Pflicht jedes Mitgliedes, Vereinseigentum zu schützen. Für Schäden aus mutwilligen Beschädigungen und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum ist Ersatz zu leisten. Bei Verstößen hat der Vorstand einzuschreiten.

§ 7 **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, Sporteinrichtungen des Vereins zu benutzen sowie die Veranstaltungen zu besuchen. Sie sind weiter berechtigt, an Hauptversammlungen teilzunehmen, unter Berücksichtigung der Satzung Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben. Das Stimmrecht ist persönlich und nicht übertragbar.

§ 8 **Jugendliche Mitglieder**

Zu den Jugendlichen Mitgliedern zählen die dem Verein angehörenden Jungen und Mädchen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Jugendliche Mitglieder gelten, in Bezug auf die Aufnahmebestimmungen, die Erfüllung der Pflichten und Ausübung der Rechte sinngemäß die gleichen Bedingungen, die für die Ordentlichen Mitglieder massgebend sind, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Sie haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.
2. Sie können kein Vorstandsamt übernehmen.

§ 9 **Ehrenmitglieder**

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das Recht der Ordentlichen Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 10 **Austritt**

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Der Austritt muss drei Monate zuvor der Geschäftsstelle in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 11 **Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere vereinschädigendes Verhalten festzustellen ist oder die Bestimmungen nach § 6 Abs. 2 anzuwenden sind. Über die Tatsache, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Bei Verletzung von Satzungsbestimmungen, die trotz schriftlicher Belehrung durch den Vorstand auch weiterhin erfolgen, hat der Vorstand in jedem Falle auf wichtigen Grund zu erkennen. Gegen den zwangsweisen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Schiedsgericht erheben, das innerhalb der nächsten vier Wochen über den Ausschluss zu entscheiden hat.

§ 12 **Allgemeine Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, bei ausschließlich ihre Person betreffenden Beschlüssen des Vorstandes das Schiedsgericht um Entscheid zu ersuchen. Bis zu einem solchen Entscheid haben die entsprechenden Beschlüsse des Vorstandes Gültigkeit. Jugendliche Mitglieder können dieses Ersuchen nur durch den Jugendwart vortragen lassen.

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, wenn über die Aktivitäten des Vereins berichtet wird.

§ 13 Die Organe des Vereins

- ◆ Die Hauptversammlung ◆ Der Vorstand ◆ Das Schiedsgericht
- ◆ Die Kassenprüfer ◆ Die Ausschüsse

§ 14 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen (§ 7). Jugendliche Mitglieder sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt, haben aber bei Jugendangelegenheiten Stimmrecht. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand, was Jugendangelegenheiten sind.

§ 15 Ordentliche Hauptversammlung (Jahres-HV)

Der WSV Hofheim am Taunus hält einmal jährlich bis Ende Juni eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat folgende Tagesordnungspunkte:

Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes, und der Fachwarte. Die Berichte der Fachwarte können auch schriftlich mit der Einladung zur Hauptversammlung erfolgen.

Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

Genehmigung der Berichte zu (1.), Entlastung des Vorstandes.

Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern, Ausschüssen sowie Mitgliedern des Schiedsgerichtes.

Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes.

Festsetzung des Jahresbeitrages und etwaiger Sonderumlagen.

Satzungsänderung.

Beschlussfassung über die im Rahmen der TO eingegangenen Anträge.

Verschiedenes.

Eine Änderung der Reihenfolge bedarf der vorherigen Zustimmung der HV.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden durch: Vorstandsbeschluss, beim Vorstand einzureichenden Antrag, unterschrieben von wenigstens 20% der ordentlichen Mitglieder. Mehr als 50 Unterschriften sind in keinem Fall erforderlich. Die Gründe sind schriftlich anzugeben.

§ 17 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung einberufen. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem HV Termin zu erfolgen unter Angabe der vom Gesamtvorstand verabschiedeten Tagesordnung.

§ 18 Anträge zur Hauptversammlung

Anträge, die in der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der HV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Soweit während der Hauptversammlung unter einem Tagesordnungspunkt von den Mitgliedern Anträge zur Beschlussfassung in mündlicher Form gestellt werden, muss vor Behandlung dieser Anträge von der Hauptversammlung darüber abgestimmt werden, ob ein solcher Antrag zur Beschlussfassung nachträglich in die Tagesordnung unter dem Punkt (6.) ‚Beschlussfassung über die im Rahmen der Tagesordnung eingegangenen Anträge‘ aufgenommen werden soll.

§ 19 Leitung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Zur Behandlung der TO- Punkte, die den Vorstand selbst betreffen, (z. B. § 15, Punkt 3. und 4.) wählt die Hauptversammlung aus den Reihen der Anwesenden einen kommissarischen Versammlungsleiter, der nicht dem Gesamtvorstand angehören darf.

§ 20 Beschlussfassung und Abstimmung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt er Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfähigkeit der HV ist gegeben, solange mindestens 2/3 der laut Anwesenheitsliste teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Personenwahl ist immer dann per Stimmzettel zu wählen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht, kann die Hauptversammlung auf Antrag des Versammlungsleiters mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern per Akklamation beschließen, dass die betreffende Personenwahl per Akklamation durchgeführt wird. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit bei der Vorstandswahl erfolgt Stichwahl der zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

Die Durchführung anstehender Vorstandswahlen und anderer Personenwahlen sind einem Wahlausschuss zu übertragen, der aus den Reihen der anwesenden, stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gewählt wird. Dieser Ausschuss überwacht die Wahlen, führt diese durch, zählt die Stimmen aus, und gibt das Wahlergebnis für die Versammlung und das Protokoll bekannt.

§ 21 **Protokollierung**

Der dem Gesamtvorstand angehörende Schriftführer fertigt über die Verhandlung, Anträge, Beschlüsse und sonst der Protokollierung Wertes eine Niederschrift an, die bei der folgenden Hauptversammlung verlesen wird und von der neuen Hauptversammlung zu genehmigen ist.

§ 22 **Leitung des Vereins**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Gesamtvorstand, der sich zusammensetzt aus:

dem geschäftsführenden Vorstand
dem nicht geschäftsführenden Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart an.

Er kann im Rahmen seiner Tätigkeit nur aufgrund vorher gefasster Beschlüsse des Gesamtvorstandes oder der Hauptversammlung tätig werden.

Der Verein wird nach außen hin von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern - gemeinschaftlich handelnd - vertreten.

Im Rahmen des Gesamtvorstandes sind für den Verein insgesamt tätig:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, sowie bis zu 10 Beisitzer. Deren Verantwortungsbereiche sind im jeweils gültigen, vom Vorstand erarbeiteten und von der Hauptversammlung genehmigten Organigramm klar beschrieben.

Alle dem Gesamtvorstand angehörigen Personen werden für die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung in die für sie vorgesehenen Ämter mit einfacher Mehrheit gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer aus ihrem Amt aus, können in der nächst folgenden Vorstandssitzung vom Gesamtvorstand kommissarische Vertreter bis zur nächsten Hauptversammlung ernannt werden. Für die Arbeit des Gesamtvorstandes hat die 'Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes' Gültigkeit. Änderungen dieser Geschäftsordnung können von der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 23 **Gesamtverantwortung**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes tragen gemeinsam den Mitgliedern gegenüber die Verantwortung für die Vereinsführung unter Berücksichtigung der Satzung und der Beschlüsse.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind verpflichtet, sich über wesentliche, den Verein betreffende Vorgänge gegenseitig zu unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über Angelegenheiten zu verlangen, die den Verein berühren. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel, die die Vereinsführung betreffen, im Vorstand zur Sprache zu bringen und deren Beseitigung zu verlangen.

§ 24 **Allgemeines**

Der Vorstand beruft gemäß § 16 und § 17 die Hauptversammlung ein. Zur Vorbereitung der ordentlichen Hauptversammlung erstellt der Vorstand den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr. Dieser muss unter anderem folgende Positionen enthalten:

- Beitragseinnahmen
- Zuschüsse (zweckgebundene)
- Zuschüsse (sonstige aus dem Vorjahr)
- Ausgaben für gesellige Veranstaltungen
- Verbandsbeiträge
- Ausgaben für Jugendbetreuung
- Ausgaben für Rennsport
- Eissport
- Anschaffungen
- Sonstiges

Für unvorhersehbare Aufwendungen ist im Haushaltsplan eine Reserve von mindestens 10% der erwarteten Beitragseinnahmen zurückzustellen. Eingehende Spenden und nicht zweckgebundene Zuschüsse sind für den Haushaltsplan des Folgejahres zu reservieren.

Beiträge, die noch im alten Geschäftsjahr für das folgende eingehen, dürfen nur für Aufwendungen dieses folgenden Geschäftsjahres Verwendung finden.

Siehe auch § 2 Absatz 3 bis 6.

§ 25 **Sonstige Befugnisse**

Entscheidungen über alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegten Rechte und Pflichten der Organe fallen in die Amtsgeschäfte des Vorstandes.

§ 26 **Wahl und Aufgabe des Schiedsgerichtes**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren ein Schiedsgericht. Es besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch einem Ausschuss angehören dürfen, und von denen möglichst einer Jurist sein sollte.

Dem Schiedsgericht obliegt die Aufgabe, auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern (so unter anderem im Falle des § 12) oder des Vorstandes Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten oder Entscheidungen zu fällen. Das Schiedsgericht befindet über

Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes (§ 11), die von den betroffenen Mitgliedern angefochten werden, endgültig. Beschwerden und Beschreiten des öffentlichen Rechtsweges sind ausgeschlossen.

§ 27 **Aufgaben der Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Die Wahl erfolgt jährlich für jeweils einen der beiden. Die Kassenprüfer prüfen den vom Kassenwart vorgelegten Jahresabschluss des Vereins. Sie haben dabei eine Kontrolle, ggfl. stichprobenartig, der Belege und der getätigten Buchungen auf deren Ordnungsmäßigkeit hin durchzuführen. Außerdem ist von ihnen festzustellen, ob und inwieweit der in der letzten Jahreshauptversammlung nach § 24 Abs. 2 bewilligte Haushaltsplan eingehalten worden ist. Soweit sich Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan ergeben, sind diese von den Kassenprüfern in Ihrem Bericht festzustellen und vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung, von der die Entlastung ausgesprochen werden soll, zu begründen.

§ 28 Für einzelne Vereinsaktivitäten oder zur Erledigung spezieller Aufgaben kann die Hauptversammlung ständige oder zeitweilige Ausschüsse etablieren, die grundsätzlich nur eine beratende Funktion gegenüber Hauptversammlung und Vorstand ausüben.

§ 29 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden. Der Gesamtvorstand ruft in diesem Falle unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung ein. In der Einladung ist die Begründung des Antrages bekanntzugeben. Für die Auflösung des Vereins müssen 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

Sofern auf dieser außerordentlichen Hauptversammlung weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss frühestens nach 4 Wochen, spätestens nach 8 Wochen, eine neue HV stattfinden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Der Auflösung müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50 % an den Magistrat der Kreisstadt Hofheim Team Sport und Vereine (Chinonplatz 2, 65719 Hofheim a.Ts.) und die Gemeinde Kriftel Bereich Sportförderung (Frankfurter Straße 33 – 37, 65830 Kriftel), die es beide unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck Sport zu verwenden haben.

§ 30 **Schlussbestimmung**

Soweit es die Satzung nicht anders festlegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Die Satzung tritt ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der vorherigen.